

Verantwortung von Führungskräften

Linienverantwortung

Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb ist eine Querschnittsaufgabe, die sich durch den gesamten Betrieb und durch alle Abteilungen zieht. Sie verbindet sämtliche Unternehmensebenen in Form einer Linienverantwortung.

Im Übrigen sind bei der Festlegung von Maßnahmen die Pflichten oder verschiedenen Führungsebenen im Unternehmen zu unterscheiden. Sie dürften je nach Verantwortungsbereich differenzieren, d.h. es kommt darauf an, ob es sich um den Unternehmer, die obere, mittlere oder untere Führungsebene handelt.

Betriebliche Führungskräfte mit Linienverantwortung (z.B. Betriebs-, Abteilungsleiter, Niederlassungsleiter, Bauleiter) haben neben dem Unternehmer Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen.



Bild 1: Verantwortungsträger

§ 13 ArbSchG zählt die Personengruppen auf, die neben dem Arbeitgeber Verantwortung tragen und nicht an seiner Stelle.

Auf Grund ihrer Stellung im Unternehmen neben dem Unternehmer ohne gesonderte Beauftragung haben Verantwortung im Arbeitsschutz (vgl. § 13 Abs. 1 ArbSchG, 13 DGUV V1, § 9 OWiG):

- Gesetzlicher Vertreter,
- Organe von juristischen Personen,
- vertretungsberechtigte Gesellschafter,
- Personen, die mit der Leitung des Unternehmens oder des Betriebes beauftragt sind.

Einzelheiten ergeben sich in der Praxis meist aus dem Arbeitsvertrag ggf. i.V.m. Organigramm, Stellenbeschreibung, betriebliche Übung.

Mit der Leitung des Betriebs betraut sind solche Personen, die in ihrem Bereich Entscheidungsbefugnis wie der Unternehmer besitzen, d.h. eigenverantwortlich und selbstständig die Aufgaben an Stelle des Unternehmers wahrnehmen. Hierzu gehören beispielsweise Vorstand, Betriebsdirektor, Geschäftsführer, Werksleiter, Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Betriebsleiter.

Merke: Wer bei Betriebsratswahlen mitwählt, ist kein Geborener.

Vorgesetzte und Führungskräfte sind aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und haben dafür zu sorgen, dass diese auch befolgt werden (= arbeitsvertragliche Nebenpflicht).

Die Bezeichnung, der Rang im Unternehmen und die Bezahlung sind keine Kennzeichen von Führungskräften. Führungskräfte sind Personen, die mindestens für eine Person Weisungsbefugnis haben, dabei reicht es aus, wenn vorübergehend Anweisungen erteilt werden (z.B. Einweisung eines neuen Kollegen).

Führungskräfte/Vorgesetzte ohne Verantwortung im Arbeitsschutz gibt es nicht.

Zuweisung von Verantwortung

Eine Führungskraft ist für ihren Bereich und die ihr unterstellten Mitarbeiter zuständig und verantwortlich (= Garant für ihren Bereich). Sie muss in ihrem Bereich für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sorgen, d.h. die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen. Das bedeutet: Sie muss Weisungen erteilen. Jede Führungskraft muss wissen, für welche Bereiche sie Verantwortung hat.

Die Zuweisung von Verantwortung kann erfolgen durch

- ausdrückliche Beauftragung (z.B. Stellenbeschreibung, Arbeitsvertrag, Beauftragung),
- betriebliche Organisation (Organigramm, Verrichtung am Arbeitsplatz, Führungskompetenz, Dispositions- und Entscheidungsbefugnis),
- Einverständnis (Bestätigung, Einnahme der zugewiesenen Position, tatsächliche Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgabe).

Die Führungskraft hat die Verantwortung auch dann, wenn ihr dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde.

Das bedeutet für die Führungskraft

- Gefährdungen in ihrem Bereich ermitteln, beurteilen oder Gefährdungsbeurteilung durchführen lassen,
- sicherheitswidrige Zustände beseitigen,
- alle Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen treffen,
- Mitarbeiter unterweisen,
- Beschäftigte bei Fehlverhalten ansprechen und ermahnen,
- Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen,
- bei drohenden Gefahren die Arbeiten einstellen.

Hierzu müssen sie Anweisungen erteilen und regelmäßige Kontrollen durchführen. Ggf. ist Meldung zur nächst höheren Führungskraft zu machen.

Neben dem Unternehmer trägt jeder Vorgesetzte im Betrieb für seinen Bereich die volle Verantwortung, also auch die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser Verantwortung kann sich keiner entziehen. Auch nicht, wenn spezielle Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf andere Personen delegiert wurden (sog. Pflichtenübertragung).

Während der Schwerpunkt der Aufgaben und somit auch der Pflichten der Unternehmensleitung (z.B. Vorstand, Geschäftsführer, Unternehmer) und der oberen Führungsebene (z.B. Betriebsdirektor, Betriebsleiter) eher im organisatorischen Bereich liegen, hat die mittlere (z.B. Werksleiter, Abteilungsleiter) und untere Führungsebene (z.B. Meister, Vorarbeiter) die unmittelbare „Vorort-Verantwortung“ wahrzunehmen und dabei vor allem die Unterweisungs- und Überwachungsfunktion bezüglich der Mitarbeiter wahrzunehmen.

Wer Kompetenz hat, muss von dieser Kompetenz Gebrauch machen, sonst muss er die Konsequenzen tragen

Das bedeutet: Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen, haben entsprechende Arbeitsanweisungen zu geben, die Mitarbeiter zu sicherheits- und

gesundheitsgerechtem Verhalten anzuhalten, die Aufsicht und Kontrolle sowie die Gefahrenabwehr im Einzelfall.

Insbesondere Führungskräfte haben gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Verstoßen sie gegen Unfallverhütungsvorschriften, die Leib und Leben schützen, so sind sie unzuverlässig und als Führungskraft ungeeignet (vgl. § 7 DGUV Vorschrift 1).

Unterstützung durch B·A·D

Zu allen Fragen rund um das Thema Verantwortung von Führungskräften stehen Ihnen die Expertinnen und Experten der B·A·D GmbH beratend zur Verfügung.